

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 55/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
21. Juli 1972

in dem Rechtsstreit

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. Juni 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. L i n d e und
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts wird auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat den am 25. Oktober 1908 geborenen Kläger noch nicht als berufsunfähig angesehen und deshalb seine Klage auf Gewährung der Versichertenrente abgewiesen (Urteil vom 1. Dezember 1971). Bei der medizinischen Beurteilung des Sachverhalts hat es sich in erster Linie auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch ~~unter~~ gestützt. Dieser war zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger, der nach der Auffassung des LSG auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden kann, trotz der bei ihm festgestellten Gesundheitsstörungen in der Lage sei, regelmäßig körperlich leichte Arbeiten überwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen für eine Arbeitszeit von wöchentlich 45 Stunden mit den betriebsüblichen Pausen zu leisten.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Er rügt, das angefochtene Urteil sei verfahrensrechtswidrig zustande gekommen, das LSG habe gegen die §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen.

Er beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. September 1970 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Revision ist zulässig; das Verfahren vor dem LSG leidet an einem vom Kläger ordnungsgemäß gerügten wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 1. Dezember 1971 eine ärztliche Bescheinigung des Chefarztes der Chirurgischen Abteilung des St. Joseph -Krankenhauses in Berlin vom 23. November 1971 vorgelegt. Dort sind die folgenden Gesundheitsstörungen bezeichnet, die zu einer ärztlichen Behandlung des Klägers geführt haben: Cervicalsyndrom mit starken Beschwerden in beiden Schultern und Armen, Durchblutungsstörungen in den beiden unteren Extremitäten, latente Herzinsuffizienz sowie deutliches Lungenemphysem. Zu dieser Bescheinigung ist in dem angefochtenen Urteil ausgeführt: Den vom Gericht beauftragten Sachverständigen hätten alle Leistungsbeurteilungen und Befunde vorgelegen, sie hätten sich damit im einzelnen auseinandergesetzt. In der vorbezeichneten Bescheinigung seien weder neue Befunde enthalten, noch ergebe sich daraus eine so vollständige Darstellung der Gesundheitsstörungen des Klägers, wie sie in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch [REDACTED] enthalten sei. - Entgegen der Auffassung des LSG ist jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich, daß die von dem Chefarzt des St. Joseph -Krankenhauses erhobenen Befunde auch in dem von Dr. Sch [REDACTED] erstatteten Gutachten berücksichtigt worden sind. In diesem Gutachten sind folgende Diagnosen gestellt:

1. Arteriosklerose mit Neigung zu Blutdruckerhöhung,
2. Herzlinkshypertrophie mit Neigung zu Herz-mangeldurchblutung ohne Ausgleichsstörungen seitens des Kreislaufs,
3. Lungenblähung,
4. Zustand nach Operation einer Steingallenblase 1970,
5. Fragliche leichte Leberzellschädigung,



- 4 -

6. Chronische Magenschleimhautentzündung,
7. Analfissur,
8. Manifester Diabetes mellitus, tablettenpflichtig,
9. Knie- und Schultergelenksarthrose, Wirbelsäulensyndrom bei Fehlhaltung der Brustwirbelsäule.

Es mag zwar zutreffen, daß die Krankheitsbezeichnungen in der Bescheinigung vom 23. November 1971 in dem Gutachten dem Sinne nach enthalten sind. Dies hätte jedoch, da Abweichungen im Wortlaut bestehen, einer Erläuterung bedurft. Das LSG wäre gehalten gewesen, die Gründe anzugeben, die es in die Lage versetzt haben, eine solche, im medizinischen Bereich liegende Beurteilung vorzunehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 128 SGG. Hiernach ist das Gesamtergebnis des Verfahrens zu berücksichtigen; in dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Hieran fehlt es in diesem Zusammenhang. Eine Übereinstimmung der in Rede stehenden Krankheitsbezeichnungen kann nicht als so selbstverständlich unterstellt werden, daß eine Erörterung unterbleiben konnte.

Die Erwägung, der vom Gericht bestellte Sachverständige habe eine umfassende Darstellung und Beurteilung der Gesundheitsstörungen des Klägers gegeben, vermag die aufgezeigten Bedenken nicht auszuräumen. Das Gutachten beruht auf Untersuchungen des Klägers am 4. und 8. Juni 1971. Es ist bei einem 63 Jahre alten Mann nicht auszuschließen, daß im Verlaufe einer Zeitspanne von 5 bis 6 Monaten neue Gesundheitsstörungen hinzutreten bzw. bereits festgestellte Gesundheitsstörungen eine Verschlimmerung erfahren.

Die Revision ist auch begründet. Es ist denkbar, daß das LSG ein anderes Ergebnis gewonnen hätte, wenn der angezeigte Verfahrensfehler vermieden worden wäre.

- 5 -



- 5 -

Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben werden,
der Rechtsstreit ist an das LSG zurückzuverweisen (§ 170
Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des
LSG vorbehalten.

